



Statuten

**Vereinigung Ehemalige
Feuerwehr-Instruktoren
Kanton Zürich
VEFI-ZH**

Art. 1 Rechtsform

I. Name der Vereinigung:

Die „Vereinigung Ehemalige Feuerwehr-Instruktoren Kanton Zürich“, Kurzform : VEFI-ZH, in der Folge Ehemalige genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

II. Sitz der Vereinigung

Der Sitz der VEFI-ZH ist der jeweilige Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck der Vereinigung

Die Ehemaligen sind insbesondere im nachfolgend aufgeführten Bereich tätig:

- Pflege der Kameradschaft
- Besichtigungen von Werken aus Technik, Kultur und Wissenschaft

Die Ehemaligen verfolgen keine wirtschaftlichen, politischen und konfessionellen Interessen.

Art. 3 Mitgliedschaft

I. Eintritt

Alle im Kanton Zürich aus dem aktiven Instruktionsdienst ausscheidenden Instruktoren werden mittels Schreiben zum Eintritt in die Ehemaligen eingeladen.

Über die Aufnahme entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

Im wesentlichen bestehen die Ehemaligen aus:

- Ehemaligen Instruktoren
- Gönnern

II. Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlichen Austritt an den Vorstand der Ehemaligen per Ende des Kalenderjahres, infolge Tod, Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung der VEFI-ZH

Art. 4 Organe

Die Organe der Ehemaligen sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 5 Mitgliederversammlung

I. Ablauf

Jährlich, im ersten Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Einladung und Traktandenliste zur Mitgliederversammlung sind mindestens 20 Tage im voraus allen Mitgliedern zuzustellen. Anträge an die Versammlung sind mindestens 10 Tage im voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

II. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:

- vom Vorstand bei Bedarf
- vom Vorstand, wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Versammlung verlangt

III. Aufgaben

Die ordentliche Mitgliederversammlung erledigt nachfolgende Geschäfte:

- 1. Abnahme des Protokolls
- 2. Entgegennahme des Jahresberichtes
- 3. Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung
- 4. Genehmigung des Budget
- 5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 6. Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte den Präsidenten
- 7. Wahl der Rechnungsrevisoren
- 8. Mutationen der Mitglieder (Personelles)
- 9. Anträge der Mitglieder und / oder des Vorstandes
- 10. Statutenrevision
- 11. Auflösung der Vereinigung

Art. 6 Vorstand

I. Struktur

Der Vorstand besteht aus 3 ehemaligen Instruktoern, welcher sich selber konstituiert. Er vertritt die Vereinigung in allen Angelegenheiten nach Aussen und rapportiert an der Mitgliederversammlung.

Zuordnung der Funktionen / Ressorts:

- Präsident
- Finanzen
- Sekretär (Protokoll)

II. Aufgaben

- Durchführung der Mitgliederversammlungen
- Durchführung von Veranstaltungen
- Führen der Jahresrechnung und erstellen des Budgets für das Folgejahr

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf alle Mitglieder wieder wählbar sind.

Art. 7 Revisoren

I. Wählbarkeit

Die Rechnungsrevisoren werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer welche um ein Jahr verschoben zum Wahljahr beginnt, beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf die Mitglieder während den nächsten zwei Wahlperioden (2 Jahre) nicht wieder wählbar sind. Es ist alle Jahre ein Revisor zu wählen. Der Ersatzrevisor wird automatisch Hauptrevisor.

II. Anzahl

Es wird ein Revisor für die Rechnungsprüfung verantwortlich zeichnen.

Art. 8 Rechnung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Finanzierung wird vorwiegend mit Mitglieder- und Gönnerbeiträgen gedeckt. Die Mitgliederbeiträge sind bis 30. Juni des Rechnungsjahres zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge dürfen ausschliesslich für die im Art. 2 aufgeführten Bereiche verwendet werden.

Art. 9 Finanzkompetenzen

Ausser dem genehmigten Budget hat der Vorstand für ausserordentliche Geschäfte eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1'500.00 pro Jahr.

Art. 10 Beitragsbefreiung

Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 11 Auflösung

Die Auflösung der Ehemaligen bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle der Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Kantonalen Feuerwehrverband auf ein Sperrkonto einzuzahlen. Wird innert 5 Jahren keine neue Vereinigung gegründet, verfällt das Vermögen zu Gunsten des Kantonalen Feuerwehrverbandes.

Art. 12 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten treten nach deren Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 27. März 2015 sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. März 2006 samt allen seither beschlossenen Änderungen.

Dürnten, 27. März 2015

Walter Weber	Präsident
Harry Waldvogel	Sekretär
Rolf B. Müller	Kassier